

Informationen für beihilfeberechtigte Beamte

Mit Wirkung vom 01.01.2020 ist die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – BVO NRW – geändert worden.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2019 entstanden sind. Die folgenden Ausführungen sind nicht abschließend.

Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorschriftentext, zu finden auch auf folgender Seite: www.beihilfe.nrw.de

Aufwendungen für Kinder

Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z.B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind), so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen des Kindes nur noch der/dem Beihilfeberechtigten gezahlt, die/der den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält. Dieses ist in der Besoldungsmitteilung zu erkennen.

Eine abweichende Bestimmung kann für Aufwendungen, die ab dem 01. Januar 2020 entstehen, nicht mehr berücksichtigt werden. Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Kinderaufwendungen zuständigen Beihilfestelle. (§ 2 Abs. 2 BVO NRW)

Beihilfebemessungssatz bei zwei oder mehr Kindern

Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz, die oder der die entsprechenden Kinderanteile im Familienzuschlag erhält.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht einen von ihnen zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort. (§ 15 BVO NRW)

Aufwendungen für eine Präexpositionsprophylaxe

Arzneimittel zur Vorbeugung einer Infektion mit dem HI-Virus. Die Aufwendungen hierfür können gem. § 20j SGB V als beihilfefähig anerkannt werden. (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 BVO NRW)

Aufwendungen für individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL)

Bei freiwillig in der GKV versicherten Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von individuellen Gesundheitsleistungen entstehen, soweit sie im Grundsatz dem Leistungsspektrum der BVO entsprechen, beihilfefähig. Dies gilt nicht für in der GKV pflichtversicherte Berechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen. (§ 3 Abs. 3c BVO NRW)

Aufwendungen für Hilfsmittel

Die Regelungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Hilfsmittel wurden vereinfacht. Hilfsmittel, die in der erweiterten Anlage 3 zur BVO NRW und in den Hilfsmittelverzeichnissen der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet sind, sind bei medizinischer Notwendigkeit in angemessener Höhe beihilfefähig. Nur bei Hilfsmitteln, die dort nicht aufgeführt sind, ist künftig noch eine Voranerkennung bei Anschaffungskosten von mehr als

- 1 000 Euro durch die Beihilfestelle
- 10 000 Euro zusätzlich durch das Ministerium der Finanzen notwendig.

(§ 4 Abs. 1 BVO NRW)

In der Anlage 3 wurden zusätzlich u.a. Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Assistenzhunden und Rauchwarnmeldern für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige aufgenommen.

Der beihilferechtliche Höchstbetrag für Perücken wurde von 800 Euro auf 1 200 Euro (Kinder bis zum 14. Lebensjahr 800 Euro) erhöht.

Aufwendungen für Gesundheits- und Präventionskurse

Zu den Aufwendungen für von gesetzlichen Krankenkassen als förderwürdig anerkannten Gesundheits- oder Präventionskursen wird je Kurs ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Euro für höchstens zwei Kurse im Kalenderjahr gezahlt.

Die Kurse müssen folgenden Bereichen zuzuordnen sein:

- Bewegungsgewohnheiten
- Ernährung
- Stressmanagement
- Suchtmittelkonsum

Die Anerkennung der gesetzlichen Krankenkasse ist durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu Ansprüchen von Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, regelt die Anlage 8 zur BVO NRW.

Aufwendungen für Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind nur noch in der Höhe beihilfefähig, die die Pflegeversicherung als notwendig und angemessen anerkannt hat.

(§ 5e BVO NRW)